

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadt Eschweiler
Jugendamt
Herr Raida
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Datum und Zeichen bitte stets angeben

04.02.2025
41.30

Tel 0221 809-4156
Fax 0221 8284-4393
susanne.lang1@lvr.de

Probleme bei der Beantragung und Bewilligung von Kita-Leistungen
Ihr Schreiben vom 06.12.2024

Sehr geehrter Herr Raida,

zunächst bitte ich die verspätete Antwort zu entschuldigen.
Da ich aus terminlichen Gründen an Ihrem nächsten Jugendhilfeausschuss leider nicht teilnehmen kann, werde ich Ihr Schreiben in aller Ausführlichkeit beantworten. Sollten sodann noch Fragen bestehen, biete ich Ihnen gerne an, im Vorfeld – ggf. digital – weitere Fragen zu klären.

Sie beschreiben die schleppenden Bewilligungsverfahren sowie Bewilligungen mit reduzierten Stundenumfängen bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen.

Aufgrund der gestiegenen Ansprüche an eine passgenauere Bedarfsermittlung, hoher personeller Vakanzen und steigenden Antragszahlen kam es im vergangenen Sommer LVR-weit zu längeren Bearbeitungszeiten. Das Fallmanagement arbeitete mit Hochdruck daran, die entstandenen Rückstände abzuschließen. Es wurden organisatorische und personelle ad hoc Maßnahmen eingeleitet, die aber nicht unverzüglich zu Verbesserungen führen konnten, zwischenzeitlich aber Ergebnisse zeigen. Hier sind auch Prioritäten gesetzt, die z.B. die Ermittlung eines etwaigen Bedarfes an individuellen heilpädagogischen Leistungen betreffen. Die Zahl der offenen Anträge in den Regionen konnte in den letzten Wochen deutlich reduziert werden.

Ich kann Ihnen versichern, dass alle Anträge gleichermaßen gewissenhaft in den Blick genommen werden. Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich nach Antragseingang, allerdings kann die Bearbeitungsdauer je nach Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und Informationen differieren. Das Fallmanagement geht in jedem



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Fall auf die Eltern oder die Kindertageseinrichtungen zu, sollten noch Auskünfte fehlen.

Die Bereitstellung der Eingliederungshilfe in Form der Basisleistung I sieht wesentlich mehr Geld für die Struktur und Fachstunden vor, als je zuvor. In Kombination mit den erhöhten KiBiz-Mitteln ermöglicht diese in den meisten Fällen die soziale Teilhabe von Kindern mit (drohender) Behinderung. Individuelle heilpädagogische Leistungen sind nachrangig und kommen zum Einsatz, wenn die strukturelle Förderung durch die erhöhte KiBiz-Pauschale und die Basisleistung I den individuellen Bedarf des Kindes nicht abdecken können.

Sie sind nach diesem Verständnis also als ergänzende Leistung mit Ausnahmecharakter konzipiert. Auch vor dem Hintergrund, dass eine 1:1-Begleitung exklusiv und nicht inklusiv ist, sollte sie nur eingesetzt werden, wenn dies aufgrund des besonderen Bedarfes des Kindes angezeigt ist.

Die Realität hat jedoch eine andere Entwicklung gezeigt: Die Anzahl und der Anteil der KiTa-Assistenzen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Dies hat zu deutlichen Abweichungen zu den Planansätzen in der Eingliederungshilfe geführt. Der LVR hat daraufhin die fachlichen Hintergründe der angemeldeten steigenden Bedarfe analysiert.

Die Gründe sind vielschichtig:

- Inklusive Bausteine (Konzeptionierung; Fachberatung etc.) können nur in kleinen Schritten (in den Einrichtungen und Köpfen) ihre Wirkung entfalten
- Corona/ Krisen/ Fachkräftemangel haben diesen Prozess verlangsamt
- Um beim Übergang der Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt von den kommunalen Trägern auf den LVR (2020) einen belastungsfreien Systemwechsel für die Familien zu gewährleisten, wurden zunächst alle Leistungen übernommen und fortgeführt

Die Fachlichkeit und Expertise des Fallmanagements in Bezug auf die Ziele und Rolle der Eingliederungshilfe musste sich erst entwickeln.

Im April 2022 und zuletzt im Mai 2024 wurden die Kita-Träger im Rheinland von uns dazu aufgefordert, die Schrittreihenfolge (erhöhte Pauschale nach dem KiBiz, darauf aufsetzend die Basisleistung I und erst anschließend KiTa-Assistenz) zu berücksichtigen.

Mittlerweile bestehen für Kitas zudem weitere Möglichkeiten des Personaleinsatzes, um Fachkräfte für die Eingliederungshilfe zu gewinnen. Nach nunmehr fünf Jahren Eingliederungshilfe in den Kitas sind die inklusiven Strukturen und das aufgebaute Fachwissen deutlich erkennbar.

Der Bedarf an Begleitung durch eine 1:1-Betreuung in einer inklusiv aufgestellten Kita fällt aufgrund dessen heute deutlich geringer aus. Es darf außerdem nicht vergessen werden, dass die soziale Teilhabe der Kinder mit (drohender) Behinderung nicht nur durch die Basisleistung I und die erhöhten KiBiz-Mittel gesichert sein sollte. Sie erfahren die gleiche Betreuung und Fürsorge wie Kinder ohne Beeinträchtigung in der Kita durch das Fachpersonal. Kinder ohne Kita-Assistenz stehen nicht ohne Betreuung und Hilfen da.

Die Eingliederungshilfe kann die Grundproblematik der Fachkräftegewinnung, die letztendlich alle Kinder betrifft, nicht kompensieren.

Die vereinbarten Personaleinsätze für die „BTHG-Stunden“ – wie der Einsatz von Personen mit 2-jähriger Berufserfahrung beruht auf einer gemeinsamen Entscheidung der Partner des Landesrahmenvertrages. In den Gremien der Gemeinsamen

Kommission (u.a. die UAG 2) wurde das Für und Wider dieser Regelung abgewogen und letztendlich so befürwortet.

Selbstverständlich wird es immer Kinder mit Bedarf an individuellen heilpädagogischen Leistungen geben, die nicht über die Basisleistung I und die erhöhte KiBiz-Pauschale gedeckt werden.

Sie sprechen außerdem die aus den langen Bearbeitungszeiten resultierende fehlende Planungssicherheit hinsichtlich der Arbeitsverträge an. Daher kann ich Ihnen mitteilen, dass künftig von der generellen Befristung von Leistungen in der Kindertagesbetreuung absehen und zukünftig Bescheide über Eingliederungshilfeleistungen ohne Frist ausgestellt werden. Die Leistung wird ohne Unterbrechung gewährt, kann jedoch für die Zukunft angepasst werden.

Gemäß § 121 Absatz 2 SGB IX soll der Gesamtplan regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden. Sollte dabei festgestellt werden, dass sich der Bedarf verändert hat, kann der Bescheid für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden.

In welchem Turnus die Bedarfsüberprüfung erfolgt, hängt von den individuellen Teilhabeeinschränkungen des Kindes ab.

Grundsätzlich ist eine Überprüfung im 2-Jahres-Turnus beabsichtigt.

Diese Regelung soll die Planungssicherheit – insbesondere für die individuellen heilpädagogischen Leistungen – verbessern.

Die im Landesrahmenvertrag vereinbarte Schrittreihenfolgen ist nach wie vor zu beachten und die Mittel aus der Basisleistung I in Kombination mit den erhöhten KiBiz-Pauschalen für eine inklusive Angebotsstruktur der Kindertageseinrichtungen vorrangig zu den individuellen heilpädagogischen Leistungen einzusetzen (Rundschreiben 41/3/24).

Sollte es in Einzelfällen zu Fragen oder Verzögerungen kommen, stehe ich gerne jederzeit als direkte Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

Susanne Lang

Abteilungsleitung Fallmanagement

Regierungsbezirk Köln